

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§15: Verhalten bei Windbrüchen und sonstigen Beschädigungen durch
Naturereignisse

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

so hat er solches sogleich dem Bezirksförster anzuzeigen und einige dieser Insecten mitzuschicken, sofort alle deshalb ergehende Anordnungen des Bezirksförsters ic. genau zu befolgen.

Verhalten bei Windbrüchen und sonstigen Beschädigungen durch Naturereignisse.

15.

Wenn sich Windfälle, Schneebrüche oder sonstiger Umsturz von einzelnen Bäumen oder ganzen Beständen ergeben, wenn Saatschulen und Kulturen durch Frost leiden, wenn Berg- oder Felsstürze statt finden, oder Versumpfungem entstehen, wenn durch Regen, Sturm oder Ueberschwemmung Waldwege, Brücken, Schleusen, Flößerei- oder Holztransportanstalten und Vorrichtungen zerstört oder beschädigt werden, so hat der Weisförster dem Bezirksförster sogleich Anzeige zu machen, auch — wenn durch augenblickliche Vorkehrungen weiterem Schaden vorgebeugt werden kann — das dringend Nothwendige zu diesem Behuf einstweilen anzuordnen, im Uebrigen aber die Weisungen der Bezirksforsterei abzuwarten.

Aufsicht über die Holzhauerei.

16.

Auf die Holzhauer und Holzseger soll der Weisförster eine besondere und strenge Aufsicht führen und dafür sorgen, daß nach §. 12 der Instruction für die Waldhüter, so wie nach den Bestimmun-